

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1957

Nummer 58

Datum	Inhalt	Seite
18. 9. 57	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95)	247
18. 9. 57	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande	247
23. 9. 57	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	248

**Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes
über die Einführung und Durchführung der Schul-
geldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95).**

Vom 18. September 1957.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GV. NW. S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Vom 1. April 1958 ab wird kein Schulgeld mehr erhoben:

- an den Gymnasien und an den Frauenobereschulen für die Klassen des achten Schuljahres (Untertertia),
- an den Mittel-(Real-)schulen für die Klassen des fünften und sechsten Schuljahres,
- an den Berufsfachschulen und an den Wirtschaftsobereschulen.

Düsseldorf, den 18. September 1957.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Prof. Dr. Lüchtenberg.

— GV. NW. 1957 S. 247.

Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande.

Vom 18. September 1957.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBI. S. 519) in geltender Fassung in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammel. S. 149) wird verordnet:

§ 1

Futtermittel tierischer Herkunft (§ 3) dürfen in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn bei der Einfuhr eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Ware bei oder nach der Trocknung einem Erhitzungsverfahren unterworfen ist, durch das etwa vorhandene Salmonellen abgetötet werden.

§ 2

(1) Die Futtermittel unterliegen bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung durch tierärztliche Sachverständige in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt.

Sie dürfen erst eingeführt werden, wenn durch bakteriologische Untersuchung festgestellt ist, daß die Ware frei von Salmonellen ist.

Für die Untersuchungen sind bei gleichartigen Sendungen

von 1 — 100 Säcken aus 5 v. H. der Säcke
von 101 — 500 Säcken aus 3 v. H. der Säcke
und darüber hinaus aus 2 v. H. der Säcke
Proben zu entnehmen.

(2) Werden bei der Untersuchung nach Absatz 1 Salmonellen festgestellt, sind die Futtermittel nur einfuhrfähig, nachdem sie einem unter ordnungsbehördlicher Aufsicht durchgeführten Erhitzungsverfahren unterworfen wurden, durch das die Salmonellen abgetötet werden.

§ 3

Futtermittel tierischer Herkunft sind zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Teile oder Erzeugnisse von Tieren aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustande, ferner Mischungen, in denen Futtermittel tierischer Herkunft enthalten sind, insbesondere Meerestiere, z. B. Fische, Meeressäuge, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen, Fleischfuttermittel, Fleischknochenmehl, Futterknochenchrot, Krochenfuttermittel, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben, Fett- und Fleischkuchen, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel.

§ 4

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung, wenn die im § 3 genannten Erzeugnisse zu Düngezwecken bestimmt sind.

§ 5

Futtermittel tierischer Herkunft dürfen nur in unbenutzten Papiersäcken eingeführt werden.

§ 6

Die nach § 2 entstehenden Kosten fallen den Zollbeteiligten zur Last.

§ 7

(1) Auf die Fangergebnisse der deutschen Fischerei auf dem Meer und auf die daraus gewonnenen Erzeugnisse finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für die unmittelbare Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft.

§ 8

Die Vorschriften des Fleischbeschau Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBI. I S. 1463) und der Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von

Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) in der Fassung der Viehseuchenverordnung vom 4. Mai 1955 (GV. NW. S. 85) bleiben unberührt.

§ 9

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, wenn eine Einschleppung und eine Verbreitung von Tierseuchen durch die Ein- und Durchfuhr der im § 3 genannten Waren nicht zu befürchten ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 dieser Verordnung unterliegen den Strafverschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Düsseldorf, den 18. September 1957.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 247.

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung.

Vom 23. September 1957.

Auf Grund der §§ 134 Abs. 1, 136 Nr. 1 des Rahmen- gesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (RGBl. I S. 667), 79 Abs. 1 des Gesetzes

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (RGBl. I S. 1297), 182 Abs. 3, 210 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch des Richters, Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Richters oder Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt, soweit er oder eine ihm nachgeordnete Behörde die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(2) Ich behalte mir vor, im Einzelfall über den Widerspruch selbst zu entscheiden.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten übertrage ich dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt soweit er über den Widerspruch entschieden hat (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1957.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1957 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu- zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)